

Satzung
der Gemeinde Söhlde über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungsbereich
(Verwaltungskostensatzung)

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382) und des § 4 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 11.02.1992 (Nds. GVBl. S. 29) in der jeweils zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Söhlde durch den Beschluss der 1. Satzung zur Anpassung örtlicher Satzungen an den Euro in der Gemeinde Söhlde und zur Bereinigung des Ortsrechtes (1. EUR-Anpassungssatzung) vom 26. Juni 2001

die 1. Änderung der Satzung vom 26.04.1991 beschlossen und die Verwaltung ermächtigt die Satzung im vollen Wortlaut neu zu veröffentlichen.

§ 1
Grundsatz

- (1) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten der Gemeinde werden nach dieser Satzung Gebühren und Auslagen - im nachfolgenden Kosten - erhoben, wenn die Beteiligten hierzu Anlaß gegeben haben. Verwaltungstätigkeiten sind auch, Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe.
- (2) Kosten werden auch erhoben, wenn ein auf Vornahme einer kostenpflichtigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag abgelehnt oder nach Aufnahme der Verwaltungstätigkeit vor der Entscheidung zurückgenommen wird.
- (3) Die Erhebung der Kosten auf Grund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

§ 2
Kostentarif

Die Höhe der Kosten bemißt sich unbeschadet des § 6 nach dem Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 3
Gebühren

- (1) Ist für den Ansatz von Gebühren durch den Kostentarif ein Rahmen (Mindest- und Höchstsätze) bestimmt, so sind bei der Festsetzung der Gebühr das Maß des Verwaltungsaufwandes sowie der Wert des Gegenstandes zur Zeit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder Amtshandlung zu berücksichtigen. Die Gebühr ist auf volle **EURO** festzusetzen.
- (2) Werden mehrere gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeiten nebeneinander vorgenommen, so ist für jede Verwaltungstätigkeit eine Gebühr zu erheben.
- (3) Wird ein Antrag auf Vornahme einer Verwaltungstätigkeit
 - a) ganz oder teilweise abgelehnt,

b) zurückgenommen, bevor die Verwaltungstätigkeit beendet ist, so kann die Gebühr bis auf ein Viertel des vollen Betrages ermäßigt werden.

(4) Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt oder beruht er auf unverschuldeter Unkenntnis, so kann die Gebühr außer Ansatz bleiben.

(5) Wird eine zunächst abgelehnte Verwaltungstätigkeit auf einen Rechtsbehelf hin vorgenommen, so wird die für die Ablehnung erhobene Gebühr angerechnet.

§ 4

Rechtsbehelfsgebühren

(1) Soweit ein Rechtsbehelf erfolglos bleibt, beträgt die Gebühr für die Entscheidung über den Rechtsbehelf das Eineinhalbfache der Gebühr, die für die angefochtene Entscheidung anzusetzen war. War für die Verwaltungstätigkeit keine Gebühr festzusetzen, so richtet sich die Gebühr nach Nr. 21 des Kostentarifs.

(2) Soweit ein Rechtsbehelf mit Erfolg eingelegt worden ist, dürfen keine Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen) erhoben werden.

(3) Wird dem Rechtsbehelf teilweise stattgegeben oder wird er ganz oder teilweise zurückgenommen, so ermäßigt sich die aus Absatz 1 ergebende Gebühr nach dem Umfang der Abweisung oder der Rücknahme, im Falle der Rücknahme auf höchstens 25 v. H..

(4) Wird der Rechtsbehelfsbescheid ganz oder teilweise aufgehoben oder zurückgenommen, so sind die gezahlten Kosten ganz oder teilweise zu erstatten, es sei denn, daß die Aufhebung allein auf unrichtigen oder unvollständigen Angaben desjenigen beruht, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.

§ 5

Gebührenbefreiungen

(1) Gebühren werden nicht erhoben für

1. mündliche Auskünfte,
2. Amtshandlungen und Verwaltungstätigkeiten, für die Gebührenfreiheit gesetzlich vorgeschrieben ist,
3. Zeugnisse und Bescheinigungen in folgenden Angelegenheiten:
 - a) Arbeits- und Dienstleistungssachen,
 - b) Besuch von Schulen,
 - c) Zahlung von Ruhegehältern, Witwen- und Waisengeldern, Krankengeldern, Unterstützungen und dergleichen aus öffentlichen und privaten Kassen,
 - d) Jugendhilfesachen,
 - e) Nachweise der Bedürftigkeit,
 - f) Sozialversicherungssachen (§ 137 RVO),
4. Verwaltungstätigkeiten, die die Stundung, Niederschlagung oder den Erlaß von Verwaltungskosten betreffen,
5. steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigungen für die Vergabe öffentlicher Aufträge,

6. Verwaltungstätigkeiten, zu denen
- a) in Ausübung öffentlicher Gewalt eine andere Behörde im Lande, eine Behörde des Bundes oder die Behörde eines anderen Bundeslandes Anlaß gegeben hat, es sei denn, daß die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist,
 - b) Kirchen und andere Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften des öffentlichen Rechts einschließlich ihrer öffentlich-rechtlichen Verbände, Anstalten und Stiftungen zur Durchführung von Zwecken im Sinne des § 54 AO 1977 Anlaß gegeben haben, es sei denn, daß die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist.
- (2) Von der Erhebung einer Gebühr kann außer den in Absatz 1 genannten Fällen ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht.
- (3) Absätze 1 und 2 werden bei Entscheidungen über Rechtsbehelfe nicht angewendet.

§ 6

Auslagen

- (1) Werden bei der Vorbereitung oder bei der Vornahme einer Verwaltungstätigkeit besondere Auslagen notwendig, so hat der Kostenschuldner sie ohne Rücksicht darauf, ob eine Gebühr zu entrichten ist, zu erstatten. Dies gilt nicht für besondere Auslagen bei der Bearbeitung eines Rechtsbehelfs, soweit diesem stattgegeben wird.
- (2) Als Auslagen werden insbesondere erhoben:
1. Postgebühren für Zustellungen und für die Ladung von Zeugen und Sachverständigen,
 2. Telegraf- und Fernschreibgebühren sowie Gebühren für Ferngespräche,
 3. die Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
 4. Zeugen- und Sachverständigengebühren,
 5. die bei Dienstgeschäften entstehenden Reisekosten,
 6. die Beträge, die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zu zahlen sind,
 7. Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen,
 8. Schreibgebühren für weitere Ausfertigungen, Abschriften, Durchschriften, Auszüge, Kosten für Fotokopien, Lichtpausen und Vervielfältigungen nach den im Kostentarif vorgesehenen Sätzen.
- (3) Beim Verkehr mit den Behörden des Landes und den Gebietskörperschaften im Lande werden, soweit Gegenseitigkeit verbürgt ist, Auslagen nur erhoben, wenn sie den Betrag von **10,- EUR** übersteigen.

§ 7

Kostenpflichtiger

- (1) Zur Zahlung der Verwaltungskosten ist verpflichtet:
1. wer zur Verwaltungstätigkeit Anlaß gegeben hat,
 2. wer die Kosten durch eine der Gemeinde gegenüber abgegebene oder ihr mitgeteilte Erklärung übernommen hat,
 3. wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Kostenpflichtiger nach § 4 ist derjenige, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.

(3) Mehrere Kostenpflichtige sind Gesamtschuldner.

§ 8

Entstehung der Kostenschuld

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder mit der Rücknahme des Antrages.

(2) Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 9

Fälligkeit der Kostenschuld

(1) Die Kostenschuld wird mit der Anforderung fällig.

(2) Eine Verwaltungstätigkeit kann von der vorherigen Zahlung der .Kosten oder von der Zahlung oder Sicherstellung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig gemacht werden. Soweit der Vorschuß die endgültige Kostenschuld übersteigt, ist er zu erstatten.

§ 10

Anwendung des Verwaltungskostengesetzes

Soweit diese Satzung keine Regelung enthält, finden nach § 4 Abs. 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes die Vorschriften des Verwaltungskostengesetzes sinngemäß Anwendung.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt gemäß Artikel 6 der 1. Satzung zur Anpassung örtlicher Satzungen an den Euro in der Gemeinde Söhlde und zur Bereinigung des Ortsrechtes (1. EUR-Anpassungssatzung) vom 26. Juni 2001 am 01. Januar 2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verwaltungskostensatzung vom 26.04.1991 außer Kraft.

Söhlde, den 26. Juni 2001
Gemeinde Söhlde

Bender
Bürgermeister

Kostentarif
zur Verwaltungskostensatzung (§ 2) der Gemeinde Söhlde

Tarif-Nr.	Gegenstand	EUR
1.	Abschriften, Durchschriften und andere Vervielfältigungen	
1.1	Abschriften je angefangene Seite	
1.1.1	im Format DIN A 5	1,25
1.1.2	im Format DIN A 4	2,25
1.1.3	bei Schriftstücken in fremder Sprache oder in größeren Formaten als DIN A 4	5,00
1.1.4	für Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen und dergleichen wird eine Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben, der bei durchschnittlicher Arbeitsleistung zur Herstellung benötigt wird.	
	Die Gebühr beträgt für jede angefangene Viertelstunde	3,50
1.2	Durchschriften je angefangene Seite	0,10
1.3	Fotokopie je angefangene Seite Format	
1.3.1	DIN A 4	0,25
1.3.2	DIN A 3	0,50
1.4	Vervielfältigung mit Bürodruckgeräten je Seite DIN A 4 in einer Auflage	
1.4.1	bis zu 10 Stück je Originalseite	1,50
1.4.2	bis zu 50 Stück je Originalseite	2,50
1.4.3	bei höheren Auflagen	
	bis zu 500 Stück je Originalseite	
	100 Stück je Originalseite	1,25
	über 500 Stück je Originalseite	
	100 Stück je Originalseite	1,00
2.	Beglaubigungen, Zeugnisse, Bescheinigungen und Ausweise	
2.1	Beglaubigung von Unterschriften	2,50
2.2	Beglaubigung von Abschriften, je Seite	
2.2.1	der Erstaufbereitung	2,50
2.2.2	der Durchschrift	1,50
2.3	Beglaubigung von Vervielfältigungen, die mit Bürodruckgeräten hergestellt werden, und Durchschriften und Vervielfältigungen, die mit Lichtpaus-, Fotokopierer- und ähnlichen Geräten hergestellt werden,	
2.3.1	je angefangene Seite des ersten Abdrucks bis zum Format DIN A 4	1,50
2.3.2	zusätzlich für jeden weiteren Abdruck je Seite	1,00

2.3.3	für fremdsprachliche Texte sowie größere Zeichnungen und Pläne wird die doppelte Gebühr erhoben	
2.4	Beglaubigungen von Urkunden und Bescheinigungen und Ausweisen, wenn keine anderweitigen Gebührenregelungen bestehen	5,00 bis 15,00
2.5	Ausstellung von Zeugnissen, Bescheinigungen und Ausweisen, wenn keine anderweitigen Gebührenregelungen bestehen	1,00 bis 100,00
3.	Akteneinsicht, Auskünfte	
3.1	Die Einsicht in Akten, Karteien, Register und dergleichen, soweit sie nicht zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt sind, und wenn in einer anderen Tarif-Nummer keine Gebühren vorgesehen sind, für jeden Fall	1,50
3.2	Schriftliche Auskunft zur Marktforschung und für wirtschaftliche Dispositionen und Prognosen an interessierte Gesellschaften o. ä..	
3.2.1	Grundgebühr	5,00
3.2.2	zuzüglich je angefangene Seite	1,50
4.	Abgabe von Druckstücken (Ortssatzungen, Gebührenordnungen, Pläne, Tarife, Straßen- und Stimmbezirksverzeichnissen und der gleichen)	
	für jede angefangene Seite	0,15
	jedoch mindestens	1,00
5.	Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung, die von Privatpersonen zu deren Nutzen gewünscht wird (die Niederschrift über die Erhebung von Rechtsbehelfen ist ausgenommen)	
	je angefangene Seite	7,50 bis 15,00
6.	Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen und andere zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommene Amtshandlungen, wenn keine andere Gebühr vorgeschrieben ist	5,00 bis 500,00
7.	Verwaltungstätigkeiten, die nach Art und Umfang in der Gebührenordnung nicht näher bestimmt werden können und die mit besonderer Mühewaltung verbunden sind,	
7.1	für jede angefangene halbe Stunde	5,00 bis 17,50
8.	Bearbeitung von Bürgerschaftsanträgen	7,50
9.	Vermögensverwaltung	
9.1	Vorrangseinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen zugunsten von Grundpfandrechten Dritter, insbesondere gegenüber Auflassungsvormerkungen und Vorkaufsrechten, sowie Belastungsgenehmigungen	

9.1.1	bis zu 10.000 DM des Nominalbetrages des vortretenden, höchstens jedoch des zurücktretenden Grundpfandrechts oder des betroffenen Teilbetrages	10,00
9.1.2	für jede weiteren angefangenen 10.000 DM	5,00
9.2	Löschungsbewilligungen zugunsten von Grundpfandrechten Dritter	
9.2.1	bis zu 10.000 DM des Nominalbetrages des vortretenden, höchstens des zurücktretenden Grundpfandrechts	10,00
9.2.2	für jede weiteren angefangenen 10.000 DM	5,00
9.3	Löschungsbewilligungen, Vorrangseinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen für Rechte, die nicht unter Nummern 9.1 und 9.2 fallen	10,00 bis 50,00
9.4	Ausstellung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen bzw. die Nichtausübung eines Vorkaufsrechts nach § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB	10,00
10.	Aufstellung über den Stand des Steuerkontos für jedes Haushaltsjahr	1,00
11.	Zweitausfertigungen von Steuer- oder sonstigen Quittungen	1,00
12.	Steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigungen, für jede Ausfertigung	5,00
13.	Bescheinigung über öffentliche Abgaben früherer Jahre für jedes Jahr	2,50
14.	Feststellung aus Konten und Akten je angefangene halbe Stunde	5,00 bis 17,50
15.	Abgabe von Verdinungsunterlagen bei öffentlichen Ausschreibungen nach Maßgabe der Tarifnummer 1	
16.	Erschließungsbeitragsbescheinigungen (bis zu 5-facher Ausfertigung) für jede weitere Ausfertigung	10,00 1,00
17.	Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmen an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden	
	je angefangene Stunde der Beaufsichtigung einschl. Anmarschweg von der Dienststelle oder von der vorhergehenden Baustelle	5,00 bis 17,50
18.	Feststellung, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten, und zwar für	
18.1	Büroarbeiten je angefangene halbe Stunde	5,00 bis 17,50
18.2	Außenarbeiten je angefangene Stunde einschließlich Anmarschweg von der Dienststelle bzw. von der vorhergehenden Baustelle	5,00 bis 17,50

19.	Entwässerungsgenehmigung aufgrund der geltenden Satzung über die Abwasseranlagen der Gemeinde	
19.1	Entwässerungsgenehmigung bei einem Wert der Abwassereinrichtungen auf dem anzuschließenden Grundstück bis zu 1.000 DM	15,00
	jede weiteren angefangenen 1.000 DM	2,50
	für jeden Nachtrag je angefangene 1.000 DM	2,50
	mindestens jedoch	15,00
19.2	Abnahme der Abwasseranlagen je angefangene halbe Arbeitsstunde	5,00 bis 17,50
19.3	Sonstige Prüfungsmaßnahmen je angefangene halbe Arbeitsstunde	5,00 bis 17,50
19.4	Erteilung einer Befreiung vom Anschluß- und Benutzungszwang	15,00
19.5	Genehmigung zur Einleitung von Abwasser außergewöhnlicher Art in die gemeindlichen Abwasseranlagen	50,00 bis 150,00
20.	Archiv und Standesamt	
20.1	Für familiengeschichtliche Auskünfte wird die Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben. Sie beträgt je angefangene halbe Stunde	5,00
20.2	Schriftliche Auskünfte aus Urkungen und alten Akten für jede Seite	2,00
	für jede weitere Ausfertigung, wenn sie im gleichen Arbeitsgang gefertigt wird	0,50
21.	Rechtsbehelfe	
	Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe, soweit nicht § 4 der Verwaltungskostensatzung anzuwenden ist und der Rechtsbehelf erfolglos bleibt oder der Rechtsbehelf Erfolg hat, die angefochtene Verwaltungstätigkeit aber aufgrund	
	unrichtiger oder unvollständiger Angaben vorgenommen bzw. abgelehnt worden ist, einschl. der Entscheidungen über Widersprüche Dritter	5,00 bis 500,00
	Innerhalb dieses Rahmens sollte die Gebühr für Entscheidungen über Rechtsbehelfe gegen die Festsetzung von Verwaltungskosten in der Regel 10 v. H. der strittigen Kosten nicht übersteigen, sofern nicht das Maß des Verwaltungsaufwandes im Einzelfall eine höhere Gebühr erfordert.	